

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 12-2

Artikel: Guoter Tag

Autor: A.L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nun höre man. Zu Etiswil (Kt. Luzern) starb am 28. Octbr. vorigen Jahres (1865) ein achtzigjähriger Mann, Schmid X. L., der im vorletzten Herbst noch am Unterkiefer vorn eine Anzahl frischer Zähne bekam, die klein und spitz waren, welche Referent selbst auch gesehen hat. Das zeigt wenigstens, dass auch jene ältern Nachrichten wahr sein können. A. L.

SPRACHE UND LITTERATUR.

Guoter Tag.

Es ist ein Vorzug der »Argovia«, dass sie Band für Band die für germanistische Forschung wichtigern Bausteine in dem mit Sachkenntniss angelegten »Wort- und Sachbestand« sammelt und leicht zugänglich macht. Wer derlei Dinge in andern Zeitschriften je mühevoll zu sammeln hatte, weiss Dank für solche Erleichterung. Im Register nun auf Seite 432 der Argovia von 1864 und 1865 liest man: »Guoter-tag, bestimmt die dreifachen Citations-Termine und Gerichtsfristen«. In den »Sagen aus den fünf Orten« S. 559 ist aus einer Fraumünster-Urkunde vom Jahre 1300 nachgewiesen, dass der Guote Tag den Mittwoch bezeichne, sich anschliessend an die Namensform Gwodan. Später stiessen wir in Weidenbach's Calendarium historico-christianum medii aevi S. 196 auf die Erklärung »Guter Tag, der Mittwoch, von Gudestag«. Schauen wir uns in der Klingenberger Offnung von 1449, S. 284 der Argovia, die Stelle näher an, welche uns den Ausdruck »guoten tag« darbietet, so hindert uns auch da nichts, diesen Tag als einen Mittwoch anzusehen, welche letztere Benennung hier mit jener erstern abwechselt. A. L.

Fresserle = friscingus porcinus? Ovis peci = Petrefrischink?

Die deutschen Bündner nennen ein junges Schwein von etwa 6 bis 12 Monaten ein Fresserle. Könnte dieses Wort nicht ein Nachkömmling des altdutschen Vrischine sein, wofür im Barbaro-Latinum friskinga und friscingus steht? (Mone in seiner Zeitschrift gibt zahlreiche Beispiele.)

Im vierten Heft des Anzeigers von 1864 wird Petrefrischink als aus Bede- (wohl richtiger Bête-) frischink verdorben angegeben. Eine ähnliche Corruption dürfte bei den »oves rogationum seu peci« in der Urkunde von 1258 in Mohrs Archiv III. p. 19 Statt gehabt haben, so dass es also Bête-schafe, Bête-frischlinge (Lämmer und Ferkel) sowie Bête-korn u. s. w. gegeben hat. v. S. M.